

BRANDSCHUTZORDNUNG

1 Brandschutzordnung

1.1 Allgemeines zur Brandschutzordnung

Brandschutzordnung für das Lisztzentrum Raiding.

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Unternehmen, welche im Auftrag des Lisztzentrums Raiding im Objekt tätig sind, haben sich ebenso an die Anweisungen der Brandschutzordnung zu halten und zur Kenntnis zu nehmen.

1.2 Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

1. Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
2. Bestehende Rauchverbote sind zu beachten. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann nur in Ausnahmefällen vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden. Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden (zum Beispiel Adventzeit). Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.
3. Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten, sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Küchenbereiche. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Brandschutzbeauftragten, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen wie zum Beispiel, Abstände zu brennbaren Gegenständen einzuhalten, nicht brennbare Unterlage zu verwenden, nach Betriebsschluss ist der Netzstecker abzuziehen, zulässig.
4. Feuerarbeiten bzw. Heißenarbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen und Löten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabebeschein) durch den Brandschutzbeauftragten oder die Hausleitung durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

Lisztzentrum Raiding
Lisztstraße 46
7321 Raiding

5. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.
6. Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.
7. Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen, auch nicht vorübergehend, weder verstellt, der Sicht entzogen, zum Beispiel durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial, noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
8. Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
9. Durch das Abstellen von Fahrzeugen vor dem Kulturzentrum dürfen die Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.
10. Nicht benötigte elektrische Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten. (Bühnenbereiche, Kaffeemaschinen etc.)

1.3 Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

1.3.1 Druckknopfmelder:

Im gesamten Objekt sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder, installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Objekt Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert.

1.3.2 Automatische Brandmeldeanlage:

Im gesamten Gebäude, Gebäudeteil oder Brandabschnitt sind, meistens an der Decke, automatische Brandmelder installiert. Diese Brandmeldeanlage in Vollschutz Ausführung und Alarmweiterleitung entsprechen der TRVB S 123. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer definierten Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur einen Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Heißenarbeiten zum Beispiel Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub oder Rauchentwicklung der Brandschutzbeauftragte zu informieren (siehe Freigabeschein für Heißenarbeiten bzw. brandgefährliche Tätigkeiten im Anhang Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Der Brandschutzbeauftragte trifft dann die nötigen Maßnahmen wie zum Beispiel Abschaltung der betroffenen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt und organisatorische Maßnahmen.

Brandmelder:

Um die Brandmelder, muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm sein.

Für Brandmeldeanlagen mit Interventionsschaltungen:

Da die Brandmeldeanlage zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm nicht unterscheiden kann, ist die Brandmeldeanlage, um unnötige Ausrückungen der Feuerwehr zu vermeiden, mit einer Interventionsschaltung ausgestattet.

- Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebäude Brandalarm ausgelöst.
- Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation max. 1 Minute Zeit, die Auslöseursache des Brandalarms zu erkunden.
- Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch einen echten Brand ausgelöst wurde, ist die Feuerwehr sofort durch Betätigung eines Druckknopfmelders zu alarmieren.
- Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Täuschungskenngröße (Staub, Dampf, Zigarettenrauch) ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der festgelegten Erkundungszeit rückzustellen.

1.4 Allgemeines Verhalten im Brandfall

1.4.1 Hinweisschilder

Im Anhang unter Punkt 2.1 und Punkt 2.2 sind Schautafeln angeführt, wie das Verhalten im Brandfall erfolgen bzw. die richtige Handhabung von Feuerlöschern erfolgen soll.

1.4.2 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort, ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch, der nächste Druckknopfmelder zu betätigen. Es ist sinnvoll (wenn möglich) die Feuerwehr noch zusätzlich über Art und Umfang des Brandes telefonisch über den Notruf zu informieren.

1.4.3 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Die Menschenrettung geht in jedem Fall vor die Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen zu lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und die Flammen ersticken. Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen den Einsatzkräften bemerkbar machen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden!

1.4.4 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten oder Handfeuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen. Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raamtüren und Fenster hinter sich und warten Sie im geschützten Bereich auf das Eintreffen der Feuerwehr.

1.5 Brandschutzgruppe (BSG)

1.5.1 Allgemeines

Bei Ansprechen der im Betrieb installierten Brandmelde-, oder Löschanlagen sollen durch betriebsinterne Maßnahmen vor Eintreffen der Feuerwehr „Erste und Erweiterte Löschmaßnahmen“ gesetzt werden.

Zu diesem Zweck wurde eine Anzahl von ArbeitnehmerInnen (als Brandschutzbeauftragte) ausgebildet, die in der Handhabung von Löschgeräten und hinsichtlich des nachstehenden Verhaltens im Brandfall unterwiesen sind. Für diese Personen gelten die nachstehenden Hinweis- und Verhaltensmaßregeln.

1.5.2 Alarmablauf

Druckknopfmelder:

Wird im Objekt ein Druckknopfmelder betätigt, so wird automatisch ohne Interventionsmöglichkeit die Feuerwehr verständigt. Gleichzeitig wird der interne akustische Alarm ausgelöst.

Melder:

Bei Ansprechen eines Melders (Rauchmelder, thermischer Melder etc.) wird automatisch ohne Interventionsmöglichkeit die Feuerwehr verständigt. Gleichzeitig wird der akustische interne Alarm ausgelöst.

Interventionszeit:

Die derzeitige Interventionszeit betreffend Verzögerung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr beträgt 1 Minute.

Vorgangsweise:

Entdecken eines Brandes: Wird an Ort und Stelle festgestellt, dass die Brandmeldeanlage aufgrund eines Brandes angesprochen hat, so ist unverzüglich der nächste Druckknopfmelder zu betätigen und in weiterer Folge gemäß den allgemeinen unter „Allgemeines Verhalten im Brandfall“ angeführten Verhaltensmaßnahmen vorzugehen (Retten, Löschen). Desweiteren muss die Feuerwehr beim Hauptangriffspunkt (Feuerwehrbedienfeld) erwartet und angewiesen werden. Soweit bekannt sind, noch abgängige Personen dem Einsatzleiter unbedingt bekannt zu geben.

1.6 Verhalten bei Alarm

Bei der Betätigung eines Druckknopfmelders, wird automatisch (ohne Verzögerung) die Feuerwehr verständigt.

Von Seiten der Brandschutzorganisation (Brandschutzbeauftragte) sollte jedoch auch in diesem Fall der Gefahrenort aufgesucht werden und gemäß den unter „Allgemeines Verhalten im Brandfall“ (siehe Punkt 1.4) angeführten allgemeinen Verhaltensmaßregeln vorgegangen werden (Retten – Löschen – Feuerwehr einweisen – abgängige Personen sind dem Einsatzleiter sofort zu melden).

Hinweis: Es wird empfohlen, geräumte Bereiche mit einem Kreidestift zu kennzeichnen. Personal beim Empfang in der Telefonzentrale etc.

Verhalten im Brandfall

Im Brandfall kommen der Telefonzentrale folgende Aufgaben zu

Notrufmeldung an die Notrufstelle:

(langsam und deutlich Sprechen)

1. Wer meldet das Ereignis
2. Wo brennt es bzw. was ist geschehen (Objektbezeichnung und genaue Adresse)
3. Was brennt
4. Gibt es Verletzte besteht, eine Personengefährdung
5. Auf Rückfragen der Notrufleitstelle warten (nicht sofort auflegen)

Information der betriebsinternen Brandschutzorganisation

1. Information der betriebsinternen Brandschutzorganisation im Objekt über die Örtlichkeit des Brandalarms
2. Gegebenenfalls sind nach Anweisung des BSB weitere Maßnahmen zu setzen.
3. Keinesfalls darf ein Alarm, der zur Feuerwehr weitergeleitet wurde, quittiert werden.

1.7 Evakuierungs-Räumungsalarm

Beim Ertönen der Alarmsirenen der Brandmeldeanlage ist unverzüglich die Räumung einzuleiten.

Es ist davon auszugehen, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

1.7.1 Bei einem Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten

- Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie "Feuer", "Es brennt" oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind tunlichst zu vermeiden.
- Jede MitarbeiterIn ist für die Sicherheit der Gäste und BesucherInnen verantwortlich.

- Es sind für die verschiedenen Bereiche Stockwerksbeauftragte (Räumungshelfer) zu bestimmen, die die vollständige Räumung des Bereiches kontrollieren und dem Brandschutzbeauftragten melden.
- Eventuell vorhandene BesucherInnen, Firmen und Gäste (betriebsfremde Personen) sind auf die Fluchtstiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern und zu begleiten und auf die vorgegebenen Sammelplätze zu bringen.

1.7.2 Sammelplatz

- Der/Die Sammelplätze befinden sich im Garten zwischen Museum und Konzerthaus. Der/Die Sammelplätze darf/dürfen nicht ohne Genehmigung des Brandschutzbeauftragten (Räumungsverantwortlichen) verlassen werden.
 - Gruppenverantwortliche (Räumungshelfer) haben sich beim Räumungsverantwortlichen zu melden und eventuell abgängige Personen zu melden.
- Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der Personengruppen nach Möglichkeit festzustellen.
- Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden. Dies mit möglichst genauen Angaben in welchem Bereich die Person das letzte Mal gesehen wurde.

1.7.3 Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (Empfang, Lotsen)

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge bei Bedarf öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen (Welche Bereiche)
 - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien, Lager)

2 ANHANG

2.1 Verhalten im Brandfall

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Brandmelder betätigen oder

Telefon:

WER meldet?

WAS ist passiert?

WIE VIELE sind betroffen/verletzt?

WO ist etwas Passiert?

Warten auf Rückfragen!



2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen

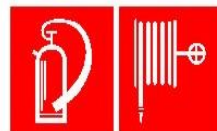
Türen schließen

Gekennzeichneten Rettungsweg folgen

Aufzug nicht benutzen

Anweisungen beachten

3. Löschversuche unternehmen



Feuerlöscher, Wandhydrant, Mittel zur Brandbekämpfung benutzen

2.2 Richtige Verwendung von Feuerlöschern

